jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 4Ob78/90, 3Ob85/15v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ZPO §502 Abs1 HII
ZPO §511

Rechtssatz

Eine rechtliche Beurteilung, die gegen eine vom OGH überbundene Rechtsansicht verstößt, gefährdet aber schon durch dieses Abgehen von der Rechtsprechung des OGH als solches, vor allem aber durch den Verstoß gegen die angeordnete Bindung (§ 511 ZPO) die Rechtssicherheit. Soweit die angefochtene Entscheidung von einer solchen Abweichung abhängt, liegt eine erhebliche Rechtsfrage des materiellen Rechts und des Verfahrensrechts im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO des (hier anzuwendenden) § 528 Abs 1 ZPO vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 78/90
  Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 78/90
- 3 Ob 85/15v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 3 Ob 85/15v
  Auch; Veröff: SZ 2016/30

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0042737

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at